

Arbeitspapier zur Ausgestaltung der Satzung

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Satzung und erörtern Sie die Inhalte mit Ihrem Genossenschaftsverband, um einen auf Ihre Anforderungen abgestellten Satzungsentwurf erstellen zu können.

E-Mail:

1. Firma der Genossenschaft

--

Bitte vorab die zuständige IHK dazu befragen, ob sie einverstanden mit dem Namen ist! Diese wird meistens vor Eintragung durch das Registergericht um Stellungnahme gebeten.

2. Sitz der Genossenschaft

--

Bei mehrfach existenten Ortsnamen (bspw. Frankfurt) bitte einen eindeutigen Zusatz ergänzen (bspw. Frankfurt am Main).

3. Gegenstand der Genossenschaft

Der Gegenstand des Unternehmens, als gemeinsamer Geschäftsbetrieb, sollte möglichst umfassend beschrieben werden und bereits in der Gründungsphase ggf. sämtliche auch mittel- und langfristig geplanten Unternehmensgegenstände mit aufführen. Geschäfte außerhalb der Satzung können zu einer Haftungsproblematik für die handelnden Personen führen.

Der Geschäftsgegenstand

Sind Zweigniederlassungen geplant? ja nein

Wenn ja, an welchen Orten?

• Sind Beteiligungen an anderen Unternehmen vorgesehen? ja nein

• Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf Mitglieder? ja nein

4. Mitglieder der Genossenschaft

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft können in der Satzung aufgenommen werden.

Sollen Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft aufgenommen werden?
(theoretisch über die Zulassung auch steuerbar, da ein Organ die Zulassung als Mitglied bejahen muss)

ja nein

- In einer Genossenschaft ist eine spezielle Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften möglich. Dies sind Genossenschaften, bei denen mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Ist eine Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften geplant?

ja nein

Hier sind andere Mehrstimmrechte für die Mitglieder möglich als sonst üblich.

- Es besteht die Möglichkeit, Interessenten als sog. „investierende Mitglieder“ in die Genossenschaft aufzunehmen. Das sind Mitglieder, die die Produkte, Leistungen oder Dienste der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, sondern sich nur mit Geschäftsguthaben beteiligen.

Der Aufsichtsrat darf höchstens zu 25 % aus investierenden Mitgliedern bestehen. Deren Stimmen sind im Verhältnis zu den Stimmen der Fördermitglieder etwas eingeschränkter oder ganz ausgeschlossen. Bei wesentlichen Beschlüssen können diese die anderen Mitglieder nicht überstimmen. Deren Geschäftsguthaben können verzinst werden.

Ist die Aufnahme „investierender Mitglieder“ vorgesehen?

ja nein

5. Kündigung

Die Praxis zeigt, dass viele Genossenschaften eine Kündigungsfrist von zwei Jahren wählen. Die Mitgliedschaft endet immer am Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung. Die Kündigungsfrist muss mindestens 3 Monate betragen und kann auf bis zu 5 Jahre vereinbart werden (siehe auch Punkt 10). Bei Unternehmensgenossenschaften auf 10 Jahre verlängerbar. Faustregel: Je höher die Investitionen, desto länger die Kündigungsfrist und/oder Einführung von Mindestkapital. Ab einem Jahr Kündigungsfrist muss in der Beitrittserklärung der Genossenschaft darauf hingewiesen werden.

- Wie lange soll die Kündigungsfrist sein?
- Soll eine Mindestdauer der Mitgliedschaft erfüllt werden?

6. Pflichten der Mitglieder

Die Genossenschaft ist ein Kooperationsunternehmen, das für die Mitglieder bestimmte Produkte, Leistungen oder Dienste bereitstellt. In dieser Kooperation hat auch jedes Mitglied bestimmte Pflichten.

- Welche speziellen Pflichten sollen die Mitglieder einhalten (z. B. Liefer-, Abnahmeverpflichtung):

7. Gremien der Genossenschaft

Der **Vorstand** als Gremium leitet die Genossenschaft und führt in eigener Verantwortung die Geschäfte. Der Vorstand soll insgesamt Personen umfassen (mindestens zwei Personen, Ausnahme bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern mind. eine Person).

- Die Vorstandsämter sollen wie folgt besetzt werden
ehrenamtlich nebenamtlich oder hauptamtlich
- Die Wahl erfolgt durch
die Generalversammlung oder den Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** (verpflichtendes Organ ab dem 21. Mitglied in der Genossenschaft) hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder die Geschäftsbücher einsehen und prüfen.

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens Mitgliedern (Minimum 3 laut GenG, wenn ein AR erforderlich oder gewollt ist), die von der Generalversammlung gewählt werden (kann man nicht ändern, den AR wählt immer die Generalversammlung).
- Gibt es bestimmte Bedingungen (regionaler Proporz, fachliche Qualifikation etc.), die bei der Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt werden sollen? ja
nein
Wenn ja, welche?
- Wenn es keinen AR gibt, muss mindestens ein Bevollmächtigter aus der Mitte der GV gewählt werden, der dann einige Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden im Zusammenhang mit der Prüfung und dem Verband zu übernehmen hat (§ 57 Abs. 5 in Verb. mit Abs. 2 und 4 GenG).

8. Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend die Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Stimmrecht: Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

In einigen Fällen sind abweichende Regelungen bei Unternehmergenossenschaften („Mehrstimmrechte“) oder „investierenden Mitgliedern“ möglich oder anhand objektiver Kriterien können auch bei den Fördermitgliedern 3 Stimmen auf ein Mitglied vereint werden. Bei bestimmten Entscheidungen ist das Mehrstimmrecht allerdings gesetzlich ausgehebelt und es gilt wieder 1 Mitglied = 1 Stimme.

9. Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, wie zum Beispiel:

- Änderung der Satzung,
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- Auflösung der Genossenschaft,
- Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

Darüber hinaus sollten weitere Gegenstände zur Beschlussfassung vorgesehen werden:

10. Finanzierung

Zu den wesentlichen Entscheidungen, die in der Satzung zu treffen sind, gehört es, die Höhe des Geschäftsanteils festzulegen. Zudem ist die Kündigungsfrist zu bestimmen und zu klären, ob zusätzlich ein Eintrittsgeld erhoben werden soll oder ob ggf. eine Kombination mit einem Mindestkapital sinnvoll ist (siehe auch Punkt 5).

- Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.
(Betrag frei wählbar, am besten am Investitionsbedarf lt. Businessplan orientieren.)
 - Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen oder
 - Soll nur eine Pflichteinzahlung erfolgen oder
 - Soll Ratenzahlung vorgesehen werden

Ist eine Pflichtbeteiligung sinnvoll (z. B. je _____ EUR Umsatz mit der Genossenschaft einen Geschäftsanteil)? ja
 nein

Das Gesetz lässt Sacheinlagen zu. Eine Aufnahme in die Satzung bedarf der Beratung und Ausformulierung im Einzelfall (*nicht ohne weiteres zu empfehlen*). Hinsichtlich der Festsetzung eines Mindestkapitals berät Sie der Genossenschaftsverband.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass neben der Einzahlung des Geschäftsanteils auch ein Eintrittsgeld zu leisten ist. Dieses Eintrittsgeld wird direkt in die hierzu gebildete Kapitalrücklage eingestellt und ist auch bei Kündigung des Mitglieds nicht rückzahlbar. Diese Nicht-Rückzahlbarkeit ist der strategische Vorteil eines Eintrittsgeldes für die Genossenschaft.

- Soll ein Eintrittsgeld vorgesehen werden? ja nein
- Wenn ja, in welcher Höhe: EUR

In der Satzung kann ebenfalls vorgesehen werden, dass die Mitglieder zur Leistung laufender Beiträge verpflichtet werden können (ggf. mit oder ohne Mehrwertsteuer je nach Ausgestaltung). Diese sind entweder in der Höhe oder für spezielle Leistungen festzusetzen.

- Sollen die Mitglieder verpflichtet werden, laufende Beiträge zu leisten (Mitgliedsbeitrag)? ja nein
- Wenn ja, in welcher Höhe: EUR
- Für folgende Leistungen:

11. Haftung

Um bei der Genossenschaft, ähnlich wie bei der GmbH, eine persönliche Haftung der Gesellschafter auszuschließen, sehen die Mustersatzungen einen Ausschluss der Nachschusspflicht (erweiterte Haftung) der Mitglieder vor. Durch eine solche Regelung ist sichergestellt, dass die Mitglieder im Insolvenzfall nur mit den gezeichneten Geschäftsanteilen haften.

- Soll die Haftung der Mitglieder über die gezeichneten Geschäftsanteile hinaus erweitert werden? ja nein
- Wenn ja, in welcher Höhe: EUR

12. Geschäftsjahr

Ist das Geschäftsjahr der Genossenschaft abweichend vom Kalenderjahr, so beginnt es am

und endet am

Die Buchführungspflicht beginnt grundsätzlich mit den ersten Geschäftsvorfällen, spätestens mit der Eintragung der eG.

13. Bekanntmachungen

Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft, die nach Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, muss ein für die Mitglieder zugängliches öffentliches Blatt festgelegt werden. Dies kann auch ein öffentlich zugängliches Informationsmedium (bspw. Homepage) sein.

Die Veröffentlichung soll erfolgen in der Zeitung /
auf der Homepage

Ansprechpartner

Name:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Allgemeiner Hinweis: Es gibt sowohl sehr lange (über 50 Paragraphen) als auch sehr kurze Satzungen (7-10 Paragraphen). Beide haben Vor- und Nachteile, die Sie mit den Beratern des Genossenschaftsverbandes besprechen sollten, neben Ihren individuellen Wünschen.